

In der Senatssitzung am 24. Januar 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

20.01.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.01.2023

Härtefallhilfe Energie Bremen:

Umsetzung der aus Bundesmitteln finanzierten „Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten“ im Land Bremen sowie ergänzende Finanzierung aus Landesmitteln

A. Problem

Die vor allem durch den Krieg gegen die Ukraine verursachten Energiepreisanstiege der letzten Monate haben viele Unternehmen hart und teilweise sogar existenzgefährdend getroffen.

Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft hat der Bund im Dezember 2022 eine Soforthilfe geleistet und wird im Jahr 2023 Gas- und Strompreisbremsen einführen. Diese Maßnahmen führen zu einer weitreichenden Entlastung der Unternehmen von den Folgen der vor allem durch den Krieg gegen die Ukraine verursachten Energiepreisanstiege, gleichzeitig ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass kleinere und mittlere Unternehmen trotz der Energiepreisbremsen zusätzlicher Hilfen wegen besonderer Härten bedürfen.

Dieser Umstand gilt für das Wirtschaftsgebiet des Bundes als Ganzes, weswegen der Bund bereit ist, den Ländern für eine Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen, die trotz der vorstehenden Entlastungen im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, bis zu einer Milliarde Euro über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung auf die Länder soll nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen, so dass auf das Land Bremen rd. 9,5 Mio. EUR entfallen werden.

Gemäß des bei der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 8. Dezember 2022 gefassten Beschlusses sollen die Länder Einzelheiten der Härtefallhilfen festlegen und die Administration soll über die Länder erfolgen.

In der vom Senat am 15.11.2022 beschlossenen Vorlage „Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges - Gasmangellage, Energiepreiskrise und weitere Folgen des Krieges“ ist dargelegt, dass der Senat die Beteiligung an entsprechenden Hilfsprogrammen des Bundes sicherstellen wird. Dabei sollen diese auf mögliche Förderlücken geprüft und, auch unter Berücksichtigung der Aktivitäten anderer Länder, erforderlichenfalls im möglichen Rahmen geschlossen werden. Besondere Bedeutung bei der Ausgestaltung des bremischen Förderprogramms soll dabei, schon unter Standortgesichtspunkten, den niedersächsischen Hilfsprogrammen zukommen.

B. Lösung

Es ist davon auszugehen, dass alle Länder von der Möglichkeit einer vom Bund finanzierten Härtefallregelung Gebrauch machen werden. Um Unternehmen in Bremen und Bremerhaven unterstützen zu können, die trotz der bestehenden Hilfsmaßnahmen aufgrund der steigenden Energiekosten in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, soll auch für das Land Bremen ein entsprechendes Härtefallprogramm („Härtefallhilfe Energie Bremen“) umgesetzt werden.

Die konkrete Ausgestaltung des bremischen Programms einschließlich der Festlegung von Detailregelungen sowie die Finanzierung soll, unter Bezugnahme des Senatsbeschlusses „Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges“, in enger Anlehnung an die niedersächsische Programmatik erfolgen, nachdem beide Länder sich frühzeitig über die Grundzüge der Förderung abgestimmt hatten. Niedersachsen wird vom Bund gem. Königsteiner Schlüssel rd. 94 Mio. EUR erhalten. Das Land will zusätzlich 200 Mio. EUR zur Unterstützung betroffener Unternehmen zur Verfügung stellen.

In einer ersten Auflage sollen dabei zunächst Zahlungen an KMU als Entlastung für Energiepreissteigerungen im Jahr 2022 geleistet werden. Für den Herbst 2023 ist eine Neuauflage des niedersächsischen Programms mit angepassten Förderbedingungen geplant. Damit sollen Unternehmen unterstützt werden, die trotz der Strom- und Gaspreispbremse weitere Hilfen benötigen.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel i.H.v. rd. 9,5 Mio. EUR für die FHB werden möglicherweise nicht ausreichend sein, um alle relevanten KMU im Land Bremen adäquat zu unterstützen. Um mögliche Förderlücken zu vermeiden sollen daher, in Anlehnung an das niedersächsische Finanzierungsmodell zwischen Bundes- und Landesmitteln, bremische Landesmittel i.H.v. 20 Mio. EUR zur Aufstockung des Programms und damit insgesamt nahezu 30 Mio. EUR (rd. 1/3 Bund und 2/3 Landesmittel) zur Verfügung gestellt werden, wobei zunächst die zur Verfügung stehenden Bundesmittel ausgeschöpft werden.

In Anlehnung an die niedersächsischen Förderkonditionen soll das bremische Programm in einer ersten Auflage für das zurückliegende Jahr 2022 wie folgt umgesetzt werden:

- Antragsberechtigt sind KMU der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Bremen und Bremerhaven.
- Antragsvoraussetzung: Die Gesamtausgaben für Energie müssen im Zeitraum Juli bis Dezember 2022 über dem doppelten Betrag im Zeitraum Juli bis Dezember 2021 liegen. Die Förderung beträgt bis zu 80% der Ausgaben, die über die Verdoppelung der Energiekosten hinausgehen. Dabei gilt eine Untergrenze von 3.000 EUR.
- Das antragstellende Unternehmen muss in seiner Existenz bedroht sein: Der verfügbare Zahlungsmittelbestand zum 30.11.2022 muss unter dem verfügbaren am 01.07.2022 gelegen haben (negativer Cash-flow).
- Die Härtefallhilfe für das Jahr 2022 ist auf 500.000 EUR pro Unternehmen begrenzt.
- Die Hilfe bezieht sich nicht nur auf Ausgabensteigerungen bei Gas und Strom, sondern auch auf Energieträger wie Öl, Holzpellets oder Flüssiggas.

Details zu den Förderkonditionen sind in dem beigefügten Richtlinienentwurf zur „Härtefallhilfe Energie Bremen“ dargestellt. Eine Antragstellung rückwirkend für das Jahr 2022 soll ab Ende Februar 2023 ermöglicht werden.

Für Herbst 2023 ist, analog zu und in Abstimmung mit Niedersachsen, eine Neuauflage des bremischen Programms mit angepassten Förderbedingungen für das Jahr 2023 geplant. Damit sollen Unternehmen unterstützt werden, die trotz der dann wirksam gewordenen Strom- und Gaspreisbremse weitere Hilfen in 2023 benötigen. Die Einzelheiten dieser Programmphase werden festgelegt, sobald Erfahrungen mit der Gas- und Strompreisbremse ausgewertet und die dann aktuelle Energieversorgungslage analysiert wurden.

Die Abwicklung der Härtefallhilfe Energie soll über die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) im Wege der Beleihung erfolgen. Für die Umsetzung des Programms hat die BAB gemäß der Beleihungsverträge Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten. Die Umsetzungskosten werden vom Bund nicht erstattet und müssen daher aus Landesmitteln finanziert werden. Die Höhe der Kosten wird insbesondere von der Zahl und Komplexität der Anträge (Bearbeitungsdauer) abhängen, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete Höhe der Umsetzungskosten genannt werden kann. Die tatsächlichen Umsetzungskosten sollen daher zu einem späteren Zeitpunkt separat beschlossen werden und werden hier nur aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit vollständigshalber pauschal mit einem Schätzwert dargestellt. Neben den Kosten für den Personalaufwand der BAB werden die Umsetzungskosten auch Kosten der BAB für die Einrichtung und Betrieb einer IT-Plattform zur Abwicklung der Förderungen beinhalten. Insgesamt wird zum jetzigen Zeitpunkt mit Umsetzungskosten von rd. 750.000 € p.a. kalkuliert.

Für die Inanspruchnahme der Bundesmittel ist die Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) und der Freien Hansestadt Bremen (hier vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa) erforderlich. Ein Entwurf der Verwaltungsvereinbarung ist dieser Vorlage beigefügt.

C. Alternativen

Keine Umsetzung eines Härtefallprogramms Energie in Bremen. Diese Alternative kann nicht empfohlen werden. Eine Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, ist für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Bremen und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen bremischer Unternehmen erforderlich.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Für die Aufstockung der Bundesmittel für Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten sind Landesmittel i.H.v. voraussichtlich bis zu 20 Mio. EUR erforderlich.

Die Umsetzung bzw. Begleitung der Härtefallhilfe Energie bindet zusätzliche Personalkapazitäten bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa. Zusätzliches Personal wird benötigt, um die Steuerung und Betreuung der Bewilligungsstelle sowie die Unterstützung in schwierigen Einzelfragen sicherzustellen. Die Rechts- und Fachaufsicht für das Programm kann nicht mit den vorhandenen Personalressourcen wahrgenommen werden. Es wurde insbesondere überprüft, dass keine freien Stellen

vorhanden sind und / oder durch verzögerte Wiederbesetzungen keine freiwerdenden Personalmittel zur Verfügung stehen.

Es werden Mittel für zusätzliche Personalkapazitäten in Höhe eines VZÄ der Entgeltgruppe TV-L 13 zunächst befristet vom 01.03.2023 bis 31.12.2023 benötigt und aus den o.g. Mitteln refinanziert. Perspektivisch werden Personalkapazitäten bis zum Programmende 12/2025 (Endabrechnung und Schlussbericht gegenüber dem Bund gemäß Verwaltungsvereinbarung) benötigt und es wird ressortseitig noch einmal geprüft, ob eine weitere Refinanzierung möglich ist. Auf Basis der durchschnittlichen Personalkosten des Senators für Finanzen ergibt sich ein kalkulierter Mitteldarf von rd. 235.500 EUR bis Ende 2025.

Zu den Landesmitteln und den erwarteten Personalkosten kommen der Höhe nach noch nicht abschließend bezifferbare Umsetzungskosten der BAB, die pauschal mit 750.000 € p.a. kalkuliert werden. Die Umsetzungskosten werden der BAB voraussichtlich 2023 und 2024 zu erstatten sein. Die tatsächliche Höhe der Umsetzungskosten wird zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Senatsbefassung dargestellt.

In der Gesamtschau ergeben sich folgende Ausgaben (inkl. der Bundesmittel):

Härtefallhilfe Energiekosten Bremen				
	2023	2024	2025	2023-2025
Fördermittel Bund	9.500.000 €	0 €	0 €	9.500.000 €
Fördermittel Aufstockung Land	20.000.000 €	0 €	0 €	20.000.000 €
voraus. Umsetzungskosten	750.000 €	750.000 €	0 €	1.500.000 €
Personalkosten	69.300 €	83.100 €	83.100 €	235.500 €
Gesamtausgaben	30.319.300 €	833.100 €	83.100 €	31.235.500 €

Die Finanzierung der Mittelbedarfe erfolgt aus der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 0704/682 40 - 9 „Förderprogramm Härtefallhilfen Energiekosten“. Die Deckung für die Ausgaben erfolgt aus den auf der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 0704/231 40 – 7 „Vom Bund für das Förderprogramm Härtefallhilfen Energiekosten“ erwarteten Einnahmen des Bundes in Höhe von rd. 9,5 Mio. EUR, die prioritär einzusetzen sind.

Die darüber hinaus erforderlichen Landesmittel können nur vorübergehend im regulären Budget der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit aufgefangen werden. Hierbei soll ersatzweise auf noch nicht gebundene Landesmittel aus der Sonderrücklage EFRE 2014 – 2020 zurückgegriffen werden. Die weitere Finanzierung für die benötigten Mittel in 2023 soll – in Anbetracht fehlender anderweitiger Deckungsmöglichkeiten und gemäß der Verständigung des Senats vom 20.12.2022 - aus den vom Senat im Kontext „Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges“ beschlossenen Globalmitteln erfolgen. Diese sind Gegenstand des vom Senat eingebrachten Nachtragshaushalts vom 17.01.2023 und werden mit Verkündung des Nachtragshaushaltes vorauss. ab April 2023 bereitstehen. Hierbei handelt es sich um kreditfinanzierte Mittel im Rahmen der Geltendmachung einer Ausnahme von der Schuldenbremse auf Grundlage einer außergewöhnlichen Notsituation gem. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV, deren Inanspruchnahme besonderen verfassungsrechtlichen Kriterien einer

Notlagenfinanzierung unterliegt. Bei kreditfinanzierten Mitteln handelt es sich grundsätzlich um nachrangige Finanzierungsinstrumente, die erst herangezogen werden dürfen, wenn alle übrigen Finanzierungen ausgeschöpft sind. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie aus Bundes- und EU-Mitteln prüfen.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Umsetzungskosten über 2023 hinaus ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung für 2024 in Höhe von 750.000 Euro bei obiger Haushaltsstelle erforderlich.

Zum Ausgleich für die zusätzlich zu erteilende Verpflichtungsermächtigung (VE) wird die bei der Haushaltsstelle 0709/893 57 – 2 „EU-Programm EFRE 2021-2027 – investiv -“ veranschlagte VE in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen. Die barmittelmäßige Abdeckung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird im Haushaltsvollzug 2024 innerhalb des Ressortbudgets sichergestellt.

Die dargestellten befristeten Personalbedarfe ab 2024 werden bis zur Senatsbefassung zur Neuauflage des Programms ressortseitig nochmal geprüft. Je nach Programmentwicklung und Aufwand ist die Finanzierung in der Haushaltsaufstellung 2024/2025 vom Ressort einzubringen.

Genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht. Bei der Umsetzung der Härtefallhilfe und Ausgestaltung der Antragsplattform wird darauf geachtet, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen angesprochen und erreicht werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung ist die Vorlage zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Umsetzung des Programms „Härtefallhilfe Energie Bremen“ mit einem Gesamtvolumen von 31.235.500 EUR zu und bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa um Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Programms mit dem Bund.
2. Der Senat stimmt der ergänzenden Finanzierung aus Landesmitteln für die „Härtefallhilfe Energie Bremen“ in Höhe von 21.735.500 EUR und der dargestellten Deckung zunächst aus der Sonderrücklage EFRE 2014 – 2020 sowie perspektivisch – nach Verkündung des Nachtragshaushalts 2023 - aus den Globalmitteln zur Bewältigung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges in 2023 zu. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass eine weitere Senatsbefassung zur genaueren Höhe der Umsetzungskosten für die BAB und der Darstellung der ausgewiesenen Mittelbedarfe für 2024 und 2025 im Herbst 2023 mit gesonderter Vorlage erfolgt.

3. Der Senat stimmt der befristeten Beschäftigung von 1 Vollzeitäquivalent (TV-L13) zunächst bis Ende 2023 zu. Der Senat beschließt, dass Anschlussfinanzierungen über die Dauer der Befristung hinaus in die Haushaltsaufstellung 2024/ 2025 einzubringen sind.
4. Der Senat stimmt zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Mittelbedarfe der dargestellten Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in 2024 in Höhe von 750.000 EUR sowie der dargestellten Abdeckung zu.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa im Rahmen der für Herbst 2023 vorgesehenen Neuauflage des Förderprogramms dem Senat über die Inanspruchnahme und den Mittelabfluss der Härtefallhilfen zu berichten.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Befassung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

Anlagen:

- Entwurf Verwaltungsvereinbarung „Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten“
- Entwurf Richtlinie „Härtefallhilfe Energie Bremen“
- WU Formular

[Entwurf]

Verwaltungsvereinbarung

über

Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten

zwischen

der Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

- nachstehend „**Land**“ genannt -

und

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

- nachstehend „**Bund**“ genannt -

Präambel

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sorgt weltweit weiter für großes Leid. Die globalen Auswirkungen des Krieges stellen auch Deutschland vor enorme Herausforderungen. Bei der Bewältigung dieser außergewöhnlichen Lage stehen Bund und Länder eng zusammen.

Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft hat der Bund im Dezember 2022 eine Soforthilfe geleistet und wird im Jahr 2023 Gas- und Strompreisbremsen einführen. Diese Maßnahmen führen zu einer weitreichenden Entlastung der Unternehmen von den Folgen der vor allem durch den Krieg gegen die Ukraine verursachten Energiepreisanstiege, gleichzeitig ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass kleinere und mittlere Unternehmen trotz der Energiepreisbremsen zusätzlicher Hilfen wegen besonderer Härten bedürfen.

Dieser Umstand gilt für das Wirtschaftsgebiet des Bundes als Ganzes, weswegen der Bund bereit ist, den Ländern für eine Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen, die trotz der vorstehenden Entlastungen im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, bis zu eine Milliarde Euro über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung zu stellen.

Dazu treffen Bund und Land folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Grundsätze der Härtefallhilfen und Umfang der Bundesfinanzierung

- (1) **Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen.** Kleinen und mittleren Unternehmen, die im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, können durch das Land nicht rückzahlbare Zuschüsse zu diesen Energie-Mehrkosten als Billigkeitsleistung gemäß § 53 BHO gewährt werden, an denen sich der

Bund bis zum in Absatz (6) genannten Höchstbetrag beteiligt (nachstehend „**Härtefallhilfe(n)**“).

- (2) **Kleine und mittlere Unternehmen.** Die Härtefallhilfen sind für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt. Das Land legt den Kreis der Antragsberechtigten fest. Es kann sich dabei an den Maßstäben der Strom- und Gaspreisbremse orientieren.
- (3) **Förderbedingungen.** Die Einzelheiten der Härtefallhilfen werden vom Land festgelegt, soweit diese Vereinbarung keine Vorgaben enthält. Das Land beachtet für diese Festlegung der Einzelheiten insbesondere das Beihilferecht, die Boni- und Dividendenverbote gemäß § 37a Strompreisbremsegesetz und § 29a Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz, die maximale Befristung des Förderzeitraums bis zum in § 26g Stabilisierungsfondsgesetz niedergelegten Datum sowie die Aufforderungen des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 2022 zur Ausgestaltung der Härtefallregelung für KMU (am 15. Dezember 2022 vom Bundestag angenommene Beschlussempfehlung BT-Dr. 20/4911 Buchstabe b, dort Ziffer III.6).

Die Bundesmittel sind gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

- (4) **Billigkeitsleistung.** Die Härtefallhilfen sind finanzielle Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden.

Die Befugnis des Landes zur Gewährung von Härtefallhilfen nach Maßgabe dieser Vereinbarung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte für Unternehmen gegenüber dem Bund oder dem Land.

Im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Billigkeitsleistungen kann das Land Härtefall-Anträge insbesondere dann zurückweisen, wenn bei dem antragstellenden Unternehmen aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation, beispielsweise seiner Erträge oder der Weitergabe der gestiegenen Energiekosten an seine Kunden, kein Grund für staatliche Fürsorge besteht.

- (5) **Kumulation.** Die Bundesmittel können mit anderen Bundes- oder Landesmitteln kumuliert werden. Die für Energieträger-Mehrkosten gewährten Härtefallhilfen dürfen allerdings kumuliert mit weiteren aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuschüssen nicht die Mehrkosten übersteigen, die dem Unternehmen im Förderzeitraum für den bezuschussten Energieträger entstanden sind.
- (6) **Finanzierung.** Der Bund stellt für die bundesweiten Härtefallhilfen einmalig Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Diese Haushaltsmittel stammen aus dem Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF, Einzelplan 60 Kapitel 6099) des Bundes. Das Land hat zur Finanzierung gewährter Härtefallhilfen Anspruch auf Bundesmittel gemäß nachfolgender Tabelle.

Das Land hat keinen finanziellen Ausgleichsanspruch gegen den Bund, soweit der Gesamtnennbetrag der von ihm gewährten Härtefallhilfen die ihm gemäß nachstehender Tabelle zustehenden Bundesmittel übersteigt. Dies ist zentraler Bestandteil der

politischen Einigung zwischen Bund und Land im Hinblick auf die Finanzierung und Ausgestaltung der Härtefallhilfen.

Land	Zugeteilte Bundesmittel in EUR	Königsteiner Schlüssel*
Baden-Württemberg	130.406.100,00	13,04061
Bayern	155.607.200,00	15,56072
Berlin	51.899.500,00	5,18995
Brandenburg	30.298.700,00	3,02987
Bremen	9.537.900,00	0,95379
Hamburg	26.034.300,00	2,60343
Hessen	74.370.900,00	7,43709
Mecklenburg- Vorpommern	19.804.500,00	1,98045
Niedersachsen	93.953.300,00	9,39533
Nordrhein-Westfalen	210.759.200,00	21,07592
Rheinland- Pfalz	48.184.800,00	4,81848
Saarland	11.982.700,00	1,19827
Sachsen	49.820.800,00	4,98208
Sachsen- Anhalt	26.961.200,00	2,69612
Schleswig-Holstein	34.057.800,00	3,40578
Thüringen	26.321.100,00	2,63211

*dient zur Orientierung, maßgeblich ist der in der Spalte „Zugeteilte Bundesmittel in EUR“ genannte Geldbetrag.

- (7) **Durchführungskosten.** Die Verwaltungskosten zur Durchführung dieser Vereinbarung und der darin vorgesehenen Härtefallhilfen sind vom Land zu tragen.

Artikel 2

Vollzug und Zuteilung der Mittel des Bundes

- (1) **Mittelabruf.** Das Land wird ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 selbstständig aus dem

Bundeshaushalt über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abzurufen. Die Summe aller Abrufe ist insgesamt auf den Bundeszuschuss an das Land gemäß Artikel 1 Absatz (6) begrenzt. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für das Land muss bis zum 15. Dezember 2024 erfolgen. Das Land wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.

- (2) **Weitergabe.** Das Land oder die von diesem beauftragte Stelle leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Leistungsempfänger weiter.

Artikel 3

Durchführung

- (1) **Unterrichtung des Bundes.** Der Bund oder die von diesem beauftragte Stelle ist über die beabsichtigten Maßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes zu den Härtefallhilfen nach dieser Vereinbarung zeitnah zu unterrichten.
- (2) **Verhinderung von Missbrauch.** Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich.
- (3) **Bescheide.** In den Bewilligungsbescheiden ist der Anteil der Bundesmittel kenntlich zu machen und auf die Weitergabe von Daten zur Evaluation gemäß Artikel 4 Absatz (3) hinzuweisen. Darüber hinaus wird das Land die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise gegenüber antragstellenden Unternehmen und der Öffentlichkeit bekannt machen.
- (4) **Veröffentlichungspflichten.** Das Land trägt dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Härtefallhilfen resultierenden auch beihilferechtlichen Veröffentlichungs- und Berichtspflichten erfüllt werden, insbesondere ist § 5 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zu beachten.

Artikel 4

Abrechnung, Prüfung und Erfolgskontrolle

- (1) **Abrechnung.** Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle monatliche Abrechnungen über den Mittelabfluss und ein Reporting über die Mittelverwendung vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle spätestens bis Dezember 2025 einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen sowie eine Spitzabrechnung über die Höhe der erhaltenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel (im Einklang mit den dem Land zustehenden Mitteln gemäß Artikel 1 Absatz (6)). Dieser Bericht wird aus Transparenzgründen den anderen Ländern zur Verfügung gestellt.
- (2) **Prüfung.** Das Land verpflichtet sich, dem Bund Prüfungsmitteilungen unverzüglich zuzusenden, wenn die zuständigen Stellen des Landes die Gewährung der Härtefallhilfen prüfen. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof im

Sinne des § 93 BHO erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Härtefallhilfen-Empfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

- (3) **Erfolgskontrolle und Evaluation.** Gemäß der parlamentarischen Vorgaben für die Verwendung der WSF-Mittel des Bundes ist eine Erfolgskontrolle und Evaluation der Härtefallhilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erforderlich:

Das Land legt dem Bund bis zum [●] das Ergebnis seiner Evaluation der Härtefallhilfen gemäß der Maßgabe des Haushaltsausschusses vom 19. Oktober 2022 vor, die eine Zielerreichungskontrolle, Wirkungskontrolle und Wirtschaftlichkeitskontrolle beinhaltet.

Das Land sagt zu, die Härtefallhilfen so auszugestalten, dass eine sinnvolle Erfolgskontrolle dieser Maßnahmen sichergestellt werden kann und dem Bund die im Rahmen des Antragsprozesses erhobenen Daten der Begünstigten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Standards für seine Erfolgskontrolle zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind die Begünstigten bei Antragstellung in einer Datenschutzerklärung über die geplante Datenverarbeitung einschließlich Evaluation und deren Rechtsgrundlagen zu informieren. Wenn möglich sind Informationen und Merkmale (Identifikatoren) zu erheben, die eine Verknüpfung mit bestehenden amtlichen Datensätzen ermöglichen.

Artikel 5

Rückzahlung von Mitteln für Härtefallhilfen

Durch das Land nicht verbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund bis spätestens 30. Juni 2025 zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil an den Bund unverzüglich zu erstatten. Auf die Erhebung von Zinsen wird soweit möglich verzichtet, also insbesondere, sofern dies beihilferechtlich möglich ist und kein Missbrauch oder Betrug vorliegen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

[**Unterschriftenfeld einfügen**]



Richtlinie

über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für durch Ausgabensteigerungen in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittlere Unternehmen als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine

ENTWURF

(„Härtefallhilfe Energie Bremen“)

1 Zweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Durch die „Härtefallhilfe Energie Bremen“ sollen durch die Ausgabensteigerungen für Energie als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus allen Wirtschaftsbereichen im Haupterwerb unterstützt werden, damit Betriebsaufgaben und damit verbundener Arbeitsplatzabbau verhindert werden kann.
- 1.2 Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gewährt durch die BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH Billigkeitsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen auf der Grundlage und unter Beachtung
- dieser Richtlinie;
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 53 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO);
 - der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
 - der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz¹ in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

Durch die Billigkeitsleistungen werden als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine jene durch die antragstellenden Unternehmen zu tragenden Ausgabensteigerungen für Energie anteilig ausgeglichen, die über eine Verdopplung hinausgehen und damit den wirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens besonders belasten.

3 Antragsberechtigte

- 3.1 Für die „Härtefallhilfe Energie Bremen“ sind kleine und mittlere Unternehmen² der gewerblichen Wirtschaft antragsberechtigt, die in der Freien Hansestadt Bremen (Land) ertragsteuerlich geführt sind und für die eine Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Haupterwerb durch entsprechende Gewerbeanmeldung vorliegt.
- 3.2 Folgende Unternehmen sind nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):
- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
 - Unternehmen, die Leistungen aus dem Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) des Bundes erhalten,
 - Unternehmen, die nach dem 28.02.2022 gegründet wurden,
 - öffentliche Unternehmen; als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, des Bundes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.
 - Kredit- und Finanzinstitute;
 - Unternehmen, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, die
 - in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
 - im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
 - in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.
- 3.3 Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn für das antragstellende Unternehmen kein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt und im Zeitpunkt der Antragstellung keine Insolvenzantragspflicht bestand.

4 Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

- 4.1 Das antragstellende Unternehmen muss einen Ausgabenanstieg vorweisen, der kausal auf die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zurückzuführen ist. Entsprechende Belege in Form von Eingangsrechnungen sind für den Leistungszeitraum und für den Vergleichszeitraum des Vorjahres vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung zu übersenden. Das antragstellende Unternehmen bestätigt die Kausalität zur militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine.

2 Es gilt die KMU-Definition gem. Anhang I der Verordnung (EU Nr. 651/2014 der Kommission v. 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (AGVO).

- 4.2 Vom Antragsteller muss bestätigt werden, dass das Unternehmen ohne eine Hilfe in seiner wirtschaftlichen Existenz absehbar bedroht oder massiv beeinträchtigt ist. Dieses Kriterium ist im Sinne dieser Richtlinie erfüllt, wenn der Cashflow oder die Einnahme-Überschuss-Rechnung für den Zeitraum Juli bis November 2022 mindestens einen Fehlbetrag in Höhe der beantragten Hilfe aufweist. Entsprechende von einem prüfenden Dritten (SteuerberaterIn oder vergleichbar) bestätigte Belegunterlagen sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung zu übersenden. Bei Anträgen auf einen Betrag ab 100.000 EUR ist die Vorlage bestätigter Belegunterlagen obligatorisch.
- 4.3 Als Cashflow im Sinne dieser Richtlinie wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes am 30.11.2022 gegenüber dem 01. 07.2022 herangezogen. Zum Zahlungsmittelbestand werden sämtliche Barmittel, sämtliche Bankguthaben und sämtliche Geldersatzmittel (Schecks, Wechsel) des antragstellenden Unternehmens hinzugerechnet.
- 4.4 Vom antragstellenden Unternehmen ist zu versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fortbestand des Unternehmens unter Berücksichtigung einer gewährten Billigkeitsleistung gesichert erscheint und betriebsbedingte Kündigungen 2023 nicht vorgesehen sind (positive Fortführungsprognose), so dass die unter 6.3 genannte Anzahl der Dauerarbeitsplätze und der Ausbildungsplätze erhalten werden soll.

5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Der Leistungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung ist der über den gesamten Leistungszeitraum über eine Verdopplung hinausgehende Ausgabenanstieg für Energie. Die über die Verdopplung hinausgehende berücksichtigungsfähige Ausgabensteigerung muss mindestens 3.000 EUR betragen.
- 5.3 Auf den berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstieg nach Ziffer 5.2 wird durch die Billigkeitsleistung ein anteiliger Ausgleich in Form eines Zuschusses in Höhe von 80 % vorgenommen. Der Höchstbetrag je antragstellendem Unternehmen liegt bei 500.000 EUR bzw. für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors³ bei 300.000 EUR.
- 5.4 Ist das antragstellende Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen verbunden, so sind auch Leistungen auf den Höchstbetrag anzurechnen, die diese Unternehmen ggf. erhalten haben. Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 der KMU-Definition der EU in Anhang I zur AGVO bezeichneten Beziehung stehen.
- 5.5 Die Billigkeitsleistung ist für die Kompensation der zu tragenden Ausgabensteigerungen einzusetzen.

3 Es gilt die Begriffsbestimmung des Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission v. 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABL. L 190/45 v. 28.6.2014).

- 5.6 Die jeweils zuständige Finanzbehörde wird von der Bewilligungsbehörde über die Höhe der Zahlung informiert. Das antragstellende Unternehmen gibt für die Überweisung der Billigkeitsleistung nur die bei der Finanzbehörde hinterlegte Kontoverbindung an.
- 5.7 Jede auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Einzelbeihilfe an KMU der gewerblichen Wirtschaft von mehr als 100.000 EUR wird innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung über das IT-Instrument "Transparency Award Module" der EU-Kommission veröffentlicht. Bei Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt die Veröffentlichungspflicht für jede Einzelbeihilfe von mehr als 10.000 EUR.

6 Verfahren

- 6.1 Anträge sind an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten:

Bremer Aufbau-Bank GmbH
Domshof 14/15
28195 Bremen
www.bab-bremen.de

- 6.2 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung inklusive Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite bereit. Anträge sind ausschließlich digital über das Kundenportal der BAB bis spätestens 31.03.2023 zu stellen.

- 6.3 Im Antrag sind darzustellen und auf Anforderung nachzuweisen:

- Entwicklung der Beschaffungsausgaben für Energie (Gegenüberstellung des Gesamtzeitraumes 07-12/21 zu 07-12/2022, liegt wegen Neugründung ein vollständiger Vergleichszeitraum nicht vor, wird der Referenzzeitraum ermittelt aus dem monatlichen Durchschnitt von Gründung bis zum 30.06.2022 multipliziert mit sechs),
- Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes gemäß Ziffer 4.3 (Gegenüberstellung zu den Stichtagen 30.11.2022 und 01.07.2022)
- Anzahl der Dauerarbeitsplätze und der Ausbildungsplätze

- 6.4 Zur Identität der oder des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- Name der vertretungsberechtigten Person, Firma und Sitz des antragstellenden Unternehmens,
- Steuernummer des antragstellenden Unternehmens,
- zuständiges Finanzamt,
- IBAN einer der beim Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
- Angabe der Branche des antragstellenden Unternehmens anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

- 6.5 Zu einem späteren Zeitpunkt nimmt die Bewilligungsbehörde nach einer risikoadäquaten Stichprobe (mindestens 10% der bewilligten Billigkeitsfälle) eine vertiefte Prüfung unter Anforderungen ergänzender Unterlagen vor.

6.6 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist bis zum Höchstbetrag nach § 1 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und unter Beachtung der nach Maßgabe der für diese anderen Leistungen jeweils geltenden EU-beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften zulässig. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation des berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstiegs nach Ziffer 5.2 führen.

Sofern zukünftige Programme des Landes, des Bundes oder von Kommunen mit gleichem/ähnlichem Zuwendungszweck in Anspruch genommen werden, ist die über diese Richtlinie erhaltene Billigkeitsleistung bei der Antragstellung anzugeben. Falls während des Antragsverfahrens in solchen Programmen bereits parallel Anträge gestellt oder Leistungen bewilligt werden, ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren.

6.7 Die Antragstellenden erklären ihr Einverständnis, dass die Bewilligungsbehörde von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31 a AO).

Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die ihr im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung hinsichtlich der Kontoverbindung zwischen der Bewilligungsbehörde und den Finanzbehörden (§ 30 AO) sowie dem Kreditinstitut.

6.8 Zudem erklären die Antragstellenden, dass durch die Inanspruchnahme der „Härtefallhilfe Energie Bremen“ der nach der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ EU-beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dazu gibt das Unternehmen gegenüber der Bewilligungsbehörde vor Gewährung der Billigkeitsleistung in der in § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorgesehenen Form bei Antragstellung jede Kleinbeihilfe an, die es nach dieser Regelung bisher erhalten hat.

6.9 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, und auf Verlangen der Europäischen Kommission herauszugeben.

6.10 Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen i. S. der §§ 91, 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte hat im begründeten Einzelfall auch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa.

- 6.11 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorliegen (u.a. Höchstbetrag, Kumulierung, Aufbewahrung, Überwachung und Veröffentlichung).

7 Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.
- 7.2 Die im Rahmen der „Härtefallhilfe Energie Bremen“ erhaltenen Leistungen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einer oder einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung der oder des Leistungsempfänger; dabei sind die Vorgaben der AO, MV sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2023 sind Leistungen aus der „Härtefallhilfe Energie Bremen“ nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.
- 7.3 Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [X.X. 2023] in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Härtefallhilfe Energie Bremen

Datum : 06.01.2023

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Härtefallhilfe Energie Bremen:
Umsetzung der aus Bundesmitteln finanzierten „Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten“ im Land Bremen sowie ergänzende Finanzierung aus Landesmitteln

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre): Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Durchführung der Maßnahme wie vorgeschlagen	1
2	Keine Durchführung	2

Ergebnis

Es wird die Durchführung der Maßnahme empfohlen

Weitergehende Erläuterungen

Eine Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, ist für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Bremen und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen bremischer Unternehmen erforderlich.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. in 2023 im Rahmen der periodischen Berichterstattung an die Deputation bzw. den Hafa		n.
-----------------------------------------------------------------------------------------	--	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Periodische Berichterstattung an die Gremien (Deputation / Hafa) in 2023	Anträge	1.000
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung